

## Synoptische Darstellung Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 25. Oktober 2010 (Vergleich mit Reglement 15.09.2003)

(Es werden nur diejenigen Paragraphen aufgeführt, welche eine Änderung resp. Anpassung erfahren)

Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 15. September 2003	Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 25. Oktober 2010
<p>§ 1 <u>Form der Einladung zur Gemeindeversammlung</u> (§ 55 und 57 Abs. 1 und 2 GemG)</p> <p>1 Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung durch ein Mitteilungsblatt und Publikation im Waldenburger Anzeiger.</p> <p>2 Die Einladung hat das Geschäftsverzeichnis (Traktandenliste) zu enthalten.</p>	<p>§ 1 <u>Form der Einladung zur Gemeindeversammlung</u> (§ 55 und 57 Abs. 1 und 2 GemG)</p> <p>1 Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens <b>14 Tage</b> vor der Gemeindeversammlung durch <b>Publikation im Waldenburger Anzeiger sowie durch Aufschalten auf der Homepage der Gemeinde Waldenburg.</b></p> <p>2 Die Einladung hat das Geschäftsverzeichnis (Traktandenliste) zu enthalten.</p>
<p>§ 2 <u>Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates</u> (§ 56 Satz 2 GemG)</p> <p>Die Anträge des Gemeinderates werden mit den Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.</p>	<p>§ 2 <u>Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates</u> (§ 56 Satz 2 GemG)</p> <p>Die Anträge des Gemeinderates werden mit <b>ergänzenden</b> Erläuterungen zu den einzelnen <b>Geschäften zur Einladung bekanntgegeben, begründet und an der Gemeindeversammlung näher erläutert. Die Anträge und Erläuterungen zu den Geschäften werden auf der Homepage der Gemeinde Waldenburg aufgeschaltet und können auf der Gemeindeverwaltung 14 Tage vor der Versammlung bezogen oder gratis abonniert werden.</b></p>
<p>§ 3 <u>Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen</u></p> <p>1 Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Einladung schriftlich und an der Versammlung mündlich erläutert.</p> <p>2 Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden, können 7 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Schalterstunden eingesehen werden. Sie sind auch auf der Homepage einsehbar.</p>	<p>§ 3 <u>Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen</u></p> <p>1 Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden <b>XXX</b> an der Versammlung <b>zusätzlich</b> mündlich erläutert.</p> <p>2 <b>Allfällige weitere</b> Unterlagen <b>XXX</b> können <b>von den Stimmberechtigten 14 Tage</b> vor der <b>Gemeindeversammlung auf</b> der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Schalterstunden eingesehen werden. <b>XXX</b></p> <p>3 <b>Voranschläge und Rechnungen können von den Stimmberechtigten auf der Verwaltung bezogen werden.</b></p>
<p>§ 8 <u>Aufgabenzuständigkeit weiterer Behörden</u> (§ 161 Abs. 2 GemG)</p> <p>Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Schulrat (Anschaffung von Schulmaterial)</li></ul>	<p>§ 8 <u>Aufgabenzuständigkeit weiterer Behörden</u> (§ 161 Abs. 2 GemG)</p> <p>Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Schulrat (Anschaffung von Schulmaterial)</li><li>- <b>Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge</b></li></ul>

§ 13 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Waldenburg und durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft ab 01. Juli 1998 in Kraft. Die Änderungen betreffend § 3, 4 und 8 wurden an der Gemeindeversammlung vom 15. September 2003 genehmigt.

§ 13 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

**Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion hat mit Entscheid Nr. 13 vom 28.01.1998 das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 01. Dezember 1997 genehmigt und per 01. Juli 1998 in Kraft gesetzt**

**Die Änderungen vom 15. September 2003 wurden von der Finanz- und Kirchendirektion am 05. März 2004 genehmigt und rückwirkend per 01.01.2004 in Kraft gesetzt.**

**Die Änderungen vom 22. November 2010 wurden von der Finanz- und Kirchendirektion am                    genehmigt und per 01.01.2011 in Kraft gesetzt.**